

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Satz: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 8

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

14. März 2019

Inhalt:

Termine mobile Problemstoffsammlung Frühjahr 2019
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2019
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2019
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-1120, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 636 - Z1.4

Termine mobile Problemstoffsammlung Frühjahr 2019

Ab dem 05.04.2019 findet eine mobile Problemstoffsammlung im Landkreis statt. An dem Sammelmobil können zu den unten aufgeführten Sammelzeiten folgende Problemstoffe aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen kostenlos angenommen werden:

- Holzschutzmittel, Beizen, Imprägniermittel
- lösemittelhaltige Farben und Lacke (flüssig)
- teilentleerte Spraydosen
- Pflanzenschutzmittel, Düngemittelreste
- Chemikalien aus Experimentierkästen und Fotolabors
- Lösemittel wie Benzin, Spiritus, Aceton
- Farbverdünner
- Frostschutzmittel
- Kleberreste (flüssig)
- Säuren, Laugen

- Wachse, Fette
- ÖlfILTER, verölte Putzlappen
- Quecksilber (Thermometer, Schalter)
- Montageschaumdosen (PUR-Schaumdosen)
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
- Batterien und Akkus (keine defekten Lithium-Ionen-Akkus über 500g)

Sogenannte Dispersionsfarben werden bei der Sammlung nicht angenommen. Anlieferer müssen diese Farben wieder mit nach Hause nehmen. Es handelt sich dabei in der Regel um lösemittelfreie Innenraumfarben, die zusammen mit Hausmüll entsorgt werden dürfen. Es macht keinen Sinn, diese ungiftigen Abfälle aufwändig als Problemstoff zu entsorgen. Dispersionsfarbreste können eingetrocknet mit dem Eimer in die Mülltonne entsorgt werden. Größere Mengen nicht eingetrocknete Farben können am Abfallwirtschaftszentrum in Hofstetten gebührenpflichtig entsorgt werden.

Weiterhin werden kein Altöl, keine Altreifen, keine vollständig entleerte Behälter und keine ausgehärteten Farb-, Lack- und Kleberreste angenommen.

| Gemeinde | Sammelstelle | Datum | Uhrzeit |
|-----------------------------------|--|-------------------|-----------------------|
| Apfeldorf | Wertstoffhof Alpenstr. Richt. Rott | Freitag, 05.04.19 | 10.45 Uhr – 11.45 Uhr |
| Dießen | am Bahnhof | Samstag, 04.05.19 | 12.45 Uhr – 13.45 Uhr |
| Dießen | Wertstoffhof Gruberberg beim Tannenhof | Samstag, 04.05.19 | 08.00 Uhr – 12.00 Uhr |
| Dießen, Dettenschwang | am Feuerwehrhaus Alpenblickstr. 8 | Samstag, 04.05.19 | 14.00 Uhr – 14.30 Uhr |
| Dießen, Riederau | Parkplatz Strandbad | Freitag, 12.04.19 | 08.00 Uhr – 09.00 Uhr |
| Eching | Wertstoffhof, Hechenwanger Str. | Samstag, 06.04.19 | 08.30 Uhr – 09.30 Uhr |
| Egling | am Bauhof, Bierweg 23 | Freitag, 12.04.19 | 12.30 Uhr – 13.30 Uhr |
| Eresing | Wertstoffhof, Gewerbering 7 | Samstag, 06.04.19 | 10.00 Uhr – 12.00 Uhr |
| Finning | Feuerwehrhaus, Findingstraße 6 | Samstag, 13.04.19 | 08.00 Uhr – 09.00 Uhr |
| Fuchstal, Asch | vor der Raiffeisenbank in der Ascher Bahnhofstr. 12 | Freitag, 05.04.19 | 12.30 Uhr – 13.30 Uhr |
| Geltendorf, Kaltenberg | Wertstoffhof, Schönauer Ring | Samstag, 13.04.19 | 09.30 Uhr – 11.30 Uhr |

| Gemeinde | Sammelstelle | Datum | Uhrzeit |
|--------------------------|--|-------------------|-----------------------|
| Geltendorf, Walleshausen | bei der Fa. Schmelcher, Raabtalstr. 4 | Samstag, 13.04.19 | 12.00 Uhr – 13.00 Uhr |
| Hurlach | Wertstoffhof, Kustererstraße | Freitag, 12.04.19 | 16.15 Uhr – 17.15 Uhr |
| Igling | Parkplatz am Raiffeisen-Lagerhaus | Samstag, 13.04.19 | 14.00 Uhr – 15.00 Uhr |
| Kaufering | alter Bauhof, Florianstr. 1 | Samstag, 11.05.19 | 12.30 Uhr – 15.30 Uhr |
| Landsberg | Berufsschulparkplatz Spitalfeldstr. 11 | Samstag, 06.04.19 | 13.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| Landsberg, Ellighofen | Wiesbachstraße | Freitag, 05.04.19 | 15.00 Uhr – 16.00 Uhr |
| Landsberg, Erpfting | Lagerhaus, Ellighofer Str. | Freitag, 05.04.19 | 16.15 Uhr – 17.15 Uhr |
| Penzing | Feuerwehrhaus | Samstag, 11.05.19 | 09.30 Uhr – 10.30 Uhr |
| Prittriching | Wertstoffhof, Lechstr. | Freitag, 12.04.19 | 13.45 Uhr – 14.45 Uhr |
| Pürgen | am Feuerwehrhaus St. Florian Str. Bauhof | Samstag, 11.05.19 | 08.00 Uhr – 09.00 Uhr |
| Reichling | ehem. Wertstoffhof „An der Rees“ Richt. Vilgertsh. | Freitag, 05.04.19 | 09.15 Uhr – 10.15 Uhr |
| Schondorf | Wertstoffhof Uttinger Str. Richtung Utting | Freitag, 12.04.19 | 09.30 Uhr – 11.30 Uhr |
| Thaining | Parkplatz Freibad, Kapellenweg | Freitag, 05.04.19 | 08.00 Uhr – 09.00 Uhr |
| Unterdießen | Mehrzweckhalle, Am Wiesbach 14 | Freitag, 05.04.19 | 13.45 Uhr – 14.45 Uhr |
| Vilgertshofen, Pflugdorf | am Rathaus | Samstag, 04.05.19 | 14.45 Uhr – 15.45 Uhr |
| Weil | am Parkplatz der neuen Schule, Schulstr. 11 | Samstag, 11.05.19 | 10.45 Uhr – 11.45 Uhr |
| Weil, Beuerbach | Asam Mangmühle 1 | Freitag, 12.04.19 | 15.15 Uhr – 15.45 Uhr |

Können Sie diese Termine nicht wahrnehmen, nutzen Sie unsere stationäre Annahmestelle auf dem **Abfallwirtschaftszentrum Hofstetten**.

Öffnungszeiten: Montag – Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Donnerstag: bis 18:00 Uhr
 Samstag: 8:00 Uhr – 16:00 Uhr

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

880.300,00 €

Az. 941 - SG11

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

405.000,00 €

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2019, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 11.03.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage (§ 15 der Satzung):

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 774.300,00 € festgesetzt. Dieses Umlagesoll wird je zur Hälfte nach der gemessenen Abwassermenge der jeweiligen Mitgliedsgemeinden und nach dem Verhältnis der entsprechend zugewiesenen Einwohnerwerte umgelegt:

Gemeinde Penzing

308.138,00 €

Gemeinde Weil

301.222,00 €

Investitionsumlage (§ 17 der Satzung)

Für den durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf für Investitionen nach § 87 Nr. 20 KommHV wird eine Investitionsumlage von 230.000,00 € festgesetzt.

| | | |
|------------------|-----------------|--------------|
| Gemeinde Penzing | 50 % (4.500 EW) | 115.000,00 € |
| Gemeinde Weil | 50 % (4.500 EW) | 115.000,00 € |

Schuldendienstumlage (§ 16 der Satzung):

Für die Zinsen und Tilgungen der Kredite für die Verbandsanlagen wird eine Schuldendienstumlage in Höhe von 81.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der zugewiesenen Einwohnergleichwerte umgelegt.

| | | |
|------------------|-----------------|-------------|
| Gemeinde Penzing | 50 % (4.500 EW) | 40.500,00 € |
| Gemeinde Weil | 50 % (4.500 EW) | 40.500,00 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Penzing, 31.01.2019

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Penzing-Weil
Johannes Erhard,
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Az. 941 - SG11

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pöringer Gruppe für das Haushaltsjahr 2019, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 11.03.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Pöringer Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech)
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung und Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt

| | |
|--|---------------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 443.250,00 € |
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 418.000,00 € |
| ab. | |

§ 2

Kreditaufnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Umlage für die nicht anderweitig gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts - mit Ausnahme der Ausgaben für den Zinsendienst und die Zuführung zum Vermögenshaushalt – (**Betriebsumlage**) wird auf **368.719,00 €** festgesetzt.

Diese Umlage wird nach dem Wasserverbrauch der Verbandsmitglieder (ab Gemeindehauptzähler) für das Haushaltsjahr 2017 berechnet.

Der Wasserverbrauch betrug 805.080,00 m³.

Es ergibt sich somit ein Preis von 0,4579905102599 €/m³.

2. Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird eine **Investitionsumlage** erhoben. Sie wird auf **418.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Penzing, 18.01.2019

Zweckverband
gez. Lechler
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Az. 941 - SG11

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Pürgener Gruppe für das Haushaltsjahr 2019, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 11.03.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der
Pürgener Gruppe (Landkreis Landsberg am Lech) für das
Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.127.500,- EUR**

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **80.000,- EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**) wird auf **415.900,- EUR** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Für die Bemessung der Umlage werden zur Hälfte die Einwohnergleichwerte (EWO-GW) und zur Hälfte die Umlagegrundlagen (für das Haushaltsjahr 2018) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt 10.000 Einwohnergleichwerte.

Für die Bemessung der Umlage im **Verwaltungshaushalt** nach den EWO-GW wird der Betrag je Einwohner auf **20,7950 EUR** festgesetzt.

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt **404.862 m³** Abwassermengen in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet.

Für die Bemessung der Umlage im **Verwaltungshaushalt** nach der Abwassermenge wird der Betrag je m³ auf **0,5136 EUR** festgesetzt.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **80.000,- EUR** festgesetzt (**Umlagesoll**).

Für die Bemessung der Umlage werden die EWO-GW herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitglieder des Zweckverbandes haben insgesamt 10.000 EWO-GW.

Für die Bemessung der Umlage im **Vermögenshaushalt** nach den EWO-GW wird der Betrag je Einwohner auf **8,00 EUR** festgesetzt.

(3) Die Umlage der zu veranschlagenden Ausgaben für den Zinsendienst und Tilgungsausgaben (**Schuldendienstumlage**) wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

Die Bemessung der Umlage erfolgt nach den EWO-GW. Für die Bemessung der Umlage wird der Betrag je EWO-GW auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **65.000,- EUR** festgesetzt.

§ 6

Investitions- und Schuldendienstumlage sind nach Bedarf zu erheben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Pürgen, den 12.03.2019

Zweckverband:
gez. Flüß
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Landsberg am Lech, den 14. März 2019

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat